



# Factsheet Einkauf

## **Warum einkaufen?**

Mit dem individuellen Einkauf werden die lebenslange Altersrente bzw. das Alterskapital bei Pensionierung erhöht. Es handelt sich dabei um den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren die insbesondere beim Zuzug aus dem Ausland, nach einer Auszeit oder einer Scheidung entstehen.

## **Wer kann einkaufen?**

Der Einkauf ist für alle versicherten Personen bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum 70. Altersjahr möglich. Für Personen, die aus dem Ausland kommen und erstmals in einer Pensionskasse in der Schweiz versichert werden, ist der Einkauf in den ersten fünf Jahren auf 20% des versicherten Lohns pro Jahr beschränkt.

## **Wieviel kann ich einkaufen?**

Die Höhe des Einkaufsbetrags wird auf Grund der Sparbeitragsskala im jeweiligen Vorsorgeplan ermittelt. Dabei müssen allfällig vorhandene Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule angerechnet werden. Zudem sind Bezüge von Altersleistungen sowie die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang anzurechnen.

Pro Jahr können höchstens vier Einkäufe getätigt werden.

## **Was ist zu beachten?**

Solange ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) nicht vollständig zurückbezahlt wurde, kann kein freiwilliger Einkauf getätigt werden. Beim Vorbezug infolge Ehescheidung gilt die Rückzahlungspflicht nicht. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (64 für Frauen und 65 für Männer) zulässig. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach dem ordentlichen Rücktrittsalter. In diesem Fall reduziert sich die maximal mögliche Einkaufssumme um den erfolgten WEF-Vorbezug.

Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht für einen WEF-Vorbezug verwendet werden.

**Wurden innerhalb der letzten 3 Jahre vor Pensionierung Einkäufe getätigt, so dürfen die aus diesen Einkäufen resultierenden Leistungen nicht als Kapital bezogen werden. Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft unterliegen nicht dieser Sperrfrist**

In der Steuerpraxis vieler Kantone ist die Vorsorgelücke infolge Scheidung stets vor anderen «ordentlichen» Vorsorgelücken mit Einkäufen aufzufüllen, d.h. wir schliessen bei einem Einkauf in der Regel zuerst die Scheidungslücke.

### **Was geschieht mit Einkäufen im Todesfall?**

Beim Tod vor Pensionierung werden die freiwillig geleisteten Einkaufssummen den Anspruchsberechtigten in jedem Fall als Todesfallkapital ausbezahlt. Dabei werden allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie Auszahlungen infolge Ehescheidung vom Gesamtbetrag abgezogen. Für die der Pensionskasse angeschlossenen Firmen gilt diese Regelung auch für diejenigen Einkäufe, welche in die frühere Vorsorgeeinrichtung der jeweils betreffenden Firma erfolgten.

**Es ist ausschliesslich Angelegenheit der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, den Anspruch auf die durch den Versicherten vor dem Todesfall freiwillig geleisteten Einkäufe geltend zu machen. Zudem müssen die Einkäufe einwandfrei mit den entsprechenden Einkaufsbelegen nachgewiesen werden.**

### **Was muss ich tun, wenn ich mich einkaufen will?**

Unsere Pensionskasse benötigt das vollständig ausgefüllte sowie rechtsgültig unterzeichnete "Antragsformular für den Einkauf von Versicherungsleistungen" (siehe Beilage). Das Formular hat nur für das betroffene Kalenderjahr Gültigkeit. Nach Erhalt des Formulars werden wir Ihnen das Einkaufspotential mitteilen und einen Einzahlungsschein zustellen.

**Die Pensionskasse garantiert nicht die steuerliche Abzugsfähigkeit der getätigten Einkäufe. Die Abzugsfähigkeit und die spätere Besteuerung der Leistungen sollten vorgängig bei der zuständigen Steuerbehörde abgeklärt werden. Für Personen, welche im Ausland Wohnsitz haben (z.B. Grenzgänger), sind die Steuerbehörden ihres Wohnsitzstaates zuständig.**

### **Zusätzliche Einkaufsmöglichkeit bei vorzeitiger Pensionierung**

Bei einer vorzeitigen Pensionierung (das heisst im Fall einer Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (Frauen 64/Männer 65) besteht die Möglichkeit, sich auf die volle Altersrente gemäss Versicherungsausweis einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

Falls Sie noch Fragen zum Thema "Einkauf" haben, können Sie uns gern unter folgender Email-Adresse kontaktieren: [pensionskasse@tx.group](mailto:pensionskasse@tx.group)



Antrag

## Einkauf von Versicherungsleistungen

Beim Einkauf von Leistungen der beruflichen Vorsorge gelten einschränkende gesetzliche Bestimmungen. Daher bitten wir Sie, die folgenden Fragen zu beantworten, die entsprechenden Felder an-zu kreuzen und das Dokument vollständig ausgefüllt und mit Ihrer Unterschrift versehen zurückzusenden bevor Sie den Einkauf tätigen.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

1. Verfügen Sie anderweitig noch über Freizügigkeitskonti und/oder Freizügigkeitspolicen der 2. Säule, die nicht in die Pensionskasse der TX Group AG übertragen wurden?

ja       nein

Falls ja: Bitte legen Sie eine Kopie des aktuellen Kontoauszuges bzw. eine aktuelle Bestätigung der Höhe des Rückkaufwertes der Police bei.

- 2a Ich war in der Vergangenheit selbständig erwerbend und äufnete während dieser Zeit Vorsorgeguthaben in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a).

ja       nein

Falls ja: Bitte Saldobescheinigung sämtlicher Guthaben in der Säule 3a per Ende des Vorjahres beilegen.

- 2b Haben Sie vor dem 25. Altersjahr Beiträge in die Säule 3a einbezahlt?

ja       nein

Falls ja: Bitte Saldobescheinigung sämtlicher Guthaben in der Säule 3a per Ende des Vorjahres beilegen.

**3. Nur für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind.**

Sind Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie bei einer Schweizerischen Pensionskasse (2. Säule) versichert?

ja             nein

Wenn ja: Datum des Zuzugs: .....

**4. Ich beziehe/bezog Altersleistungen (Altersrente und/oder Alterskapital) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis.**

ja             nein

Falls ja: Legen Sie bitte eine Kopie Ihres letzten Vorsorgeausweises bei. Der Stand des Sparkapitals im Zeitpunkt der Pensionierung muss darauf ersichtlich sein.

**5. Haben Sie bei einer Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung (mit Ausnahme der Pensionskasse der TX Group AG) einen Bezug für Wohneigentumsförderung geltend gemacht und diesen noch nicht zurückgezahlt?**

ja             nein

Wenn ja:

Höhe und Datum des Vorbezugs angeben:

.....  
Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung bei welcher der Vorbezug getätigt wurde angeben:

.....

**Wichtige Hinweise**

- Wir weisen darauf hin, dass die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist in Kapitalform ausbezahlt werden können. Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung wie Barauszahlung der Austrittsleistung, Vorbezug für Wohneigentum und Kapitalauszahlung statt Altersrente. Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft unterliegen nicht dieser Sperrfrist.
- In der Steuerpraxis vieler Kantone ist die Vorsorgelücke infolge Scheidung stets vor anderen «ordentlichen» Vorsorgelücken mit Einkäufen aufzufüllen, d.h. wir schliessen bei einem Einkauf in der Regel zuerst die Scheidungslücke.
- Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird ausschliesslich von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

## Bestätigungen

1. Bestätigung zum Art. 12 (Todesfallkapital) des Vorsorgereglements der Pensionskasse TX Group AG

Seit dem 1. Januar 2019 werden im Todesfall einer versicherten Person mindestens die persönlichen Einkäufe abzüglich allfälliger Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und/oder einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung an die Hinterlassenen als Todesfallkapital ausbezahlt.

Für Firmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben, gilt die Regelung auch für diejenigen freiwilligen Einkaufssummen, die in die frühere Vorsorgeeinrichtung der angeschlossenen Firma geleistet wurden.

Der Anspruch auf den Schutz der Einkäufe im Todesfall kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Hinterlassenen einen Nachweis über die erfolgten Einkäufe der verstorbenen versicherten Person erbringen können.

Hiermit bestätige ich, dass es mir bewusst ist, dass der Anspruch auf den Schutz der persönlichen Einkäufe im Todesfall nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die anspruchsberechtigten Personen einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung der Pensionskasse über die erfolgten Einkäufe) erbringen können.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

2. Ich bestätige, informiert zu sein, dass die Berechnung des Einkaufsbetrages auf Basis meiner Angaben und den der Vorsorgeeinrichtung verfügbaren Daten vorgenommen wird. Die steuerliche Abziehbarkeit der für den Einkauf von Beitragsjahren geleisteten Beiträge richtet sich nach den Eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in den obenstehenden Informationen steuerliche Folgen haben kann, für die ich allein die Verantwortung trage.

**Hiermit bestätige ich, die obigen Fragen korrekt und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich voll arbeitsfähig bin:**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift